

Sitzung vom 29. April 2020

423. Anfrage (Finanzentlastung der Zürcher Gemeinden)

Kantonsrat Pierre Dalcher, Schlieren, Kantonsrätin Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, und Kantonsrat Jürg Sulser, Otelfingen, haben am 2. März 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Am 17. Mai 2020 kann das Zürcher Stimmvolk über das Zusatzleistungsgesetz (ZLG) und das Strassengesetz (StrG) abstimmen. Dabei geht es primär in beiden Vorlagen darum, dass bei einer Zustimmung bei beiden Vorlagen der Kanton einen jeweiligen grösseren Kostenanteil übernehmen soll als bisher. Dadurch werden die Gemeinden entsprechend finanziell entlastet.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind noch weitere Vorlagen in Behandlung oder sogar bereits in den letzten 12 Monaten vom Kantonsrat behandelt worden, die eine Mehrbelastung der Kantonsfinanzen zur Folge haben und so die Gemeindefinanzen entlasten? Wenn ja, welche?
2. Welche Arten von Konten (z. B. laufende Rechnung oder Fonds) des Kantons sind oder werden betroffen sein?
3. Kennt man die Gesamtsumme, die den Kantonsfinanzen so entgeht?
4. Besteht eine Strategie oder/und Planung, wie man mit den kommenden Mindereinnahmen umgehen will?
5. Mit welchen Auswirkungen muss man in den kommenden Jahren betreffend «Mittelfristiger Ausgleich» rechnen?
6. Kann man die gesamten Ersparnisse für die Gemeindefinanzen in Steuerprozenten darstellen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Pierre Dalcher, Schlieren, Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, und Jürg Sulser, Otelfingen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

In der nachfolgenden Tabelle sind die Vorlagen aufgelistet, die in Behandlung sind oder in den letzten zwölf Monaten vom Kantonsrat behandelt wurden (Stand März 2020). Die Vorlagen haben eine Mehrbelastung der Kantonsfinanzen bei gleichzeitiger Entlastung der Gemeinden zur Folge.

Vorlage und Stand	Leistungsgruppe Nr.	Auswirkung Kanton in Mio. Franken	Auswirkung Gemeinden in Mio. Franken
Zusatzleistungsgesetz, Erhöhung Kantonsanteil Zusatzleistungen von 50% auf 70% (KR-Nr. 163/2014; Referendumsabstimmung hängig)*	3500 Sozialamt	-166	+166
Strassengesetz, Unterhalt Gemeindestrassen (KR-Nr. 321/2013; Referendumsabstimmung hängig)*	5925 Strassenfonds	-72	+72
Änderung vom 1. April 2019 des Steuer- gesetzes (Vorlage 5495; Steuervorlage 17, angenommen)**		-145	+145
davon Erhöhung Kantonsanteil Zusatzleistungen auf 50%	3500 Sozialamt	-60	+60
davon Mehrbelastung kantonaler Finanzausgleich	2216 Kantonaler Finanzausgleich	-60	+60
davon Unterstützung besonders betroffener Gemeinden (zeitlich befristet bis 2024)	2217 Kantonaler Finanzausgleich	-20	+20
davon Unterstützung der Kirchgemeinden (über Landeskirchen; zeitlich befristet auf fünf Jahre)	2270 Religions- gemeinschaften	-5	+5
Musikschulgesetz, Betriebskosten Musik- schulen (Vorlage 5500; kein Referendum ergriffen, noch nicht in Kraft)*	7200 Volksschulen	-11	0 bis +11
Wassergesetz (Vorlage 5596; Antrag Regierungsrat)*	8500 Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft	-1	+1
Total		-395	+384

* Beträge gemäss Angaben der zuständigen Direktionen

-Belastung, +Entlastung

** Beträge gemäss Vorlage 5495 (Ziff. 6.6.1)

Beim Musikschulgesetz (Vorlage 5500) ist offen, ob die Gemeinden den höheren Kantonsbeitrag zu ihrer Entlastung oder für die gewünschte Senkung der Elternbeiträge einsetzen. Nicht aufgeführt wurde die Vorlage 5313 zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 2019 (EG KVG, LS 832.01). Sie entlastet die Gemeinden von Vollzugsaufgaben bei der Prämienverbilligung – also im administrativen Bereich – spürbar, wobei jedoch keine konkreten Angaben der Gemeinden zur finanziellen Entlastung vorliegen. Ebenfalls nicht aufgeführt wurden Verschiebungen mit Beratung im Kantonsrat ausserhalb des ange-

fragten Zeitraums, wie z. B. die Vorlage 5222 zum Kinder- und Jugendheimgesetz, die vom Kantonsrat am 27. November 2017 angenommen wurde und voraussichtlich ab 2022 umgesetzt wird. Sie führt zu einer Belastung des Kantons von 30 Mio. Franken und Entlastung der Gemeinden von 26 Mio. Franken.

Die Vorlagen verschlechtern den Saldo der Erfolgsrechnung des Kantons in den aufgeführten Leistungsgruppen.

Zu Frage 4:

Geplante Veränderungen werden in die Planung im Rahmen des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) aufgenommen; dabei beurteilt der Regierungsrat notwendige Massnahmen aus einer Gesamtsicht.

Grundsätzlich sollten Verschiebungen von Kosten oder Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden haushaltsneutral erfolgen. Für Mehr- oder Minderbelastungen sind somit entsprechende Gegenfinanzierungen vorzusehen.

Zu Frage 5:

Gemäss § 4 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (LS 611) ist die Rechnung mittelfristig auszugleichen. Massgebend ist die konsolidierte Erfolgsrechnung. Die Mittelfristigkeit umfasst gemäss § 3 Abs. 1 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) einen Zeitraum von acht Jahren. Für die Finanzplanung werden die vier Planjahre des KEF, das laufende Budgetjahr und die drei davorliegenden Rechnungsjahre betrachtet. Die in vorstehender Tabelle für den Kanton ausgewiesene Gesamtbelastung von 395 Mio. Franken entspricht grundsätzlich der zu erwartenden Belastung pro Jahr im mittelfristigen Ausgleich zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Vorlagen und bis zum Wegfall der zeitlichen Befristungen.

Zu Frage 6:

Unter Annahme der Inkraftsetzung sämtlicher Vorlagen werden die Gemeinden jährlich um insgesamt mindestens 384 Mio. Franken entlastet bzw. der Kanton um 395 Mio. Franken belastet. Dies entspricht rund 6 Steuerfussprozenten des Kantons.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli